



Kurzinformation

Altersversorgung von Staatsanwälten

1. Grundlagen der Altersversorgung

Die Systeme der Altersversorgung in Deutschland differenzieren danach, in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis sich die jeweilige Person vor ihrem Ruhestand befunden hat. Beamte erhalten eine Pension bzw. ein sogenanntes Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorgaben, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Staatsanwälte werden nach einer Probezeit als Beamte auf Lebenszeit beschäftigt. Ihre Altersversorgung richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen. Es gibt kein spezielles Altersversorgungssystem für Staatsanwälte.

Grundlage der Altersversorgung von Beamten ist das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG)¹ gehörende Alimentationsprinzip. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, den Beamten und ihren Familien lebenslang einen angemessenen Unterhalt zu zahlen. Die genaueren Vorgaben sind auf Bundesebene im Bundesbeamtengesetz (BBG)² und im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)³ geregelt.

Je nachdem, welchem Hoheitsträger der Beamte zugeordnet ist, richten sich die gesetzlichen Voraussetzungen nach Bundesrecht oder dem Landesrecht des Bundeslandes, in dem der Beamte beschäftigt war. Mit Ausnahme der bei der Bundesanwaltschaft beschäftigten Staatsanwälte sind alle Staatsanwälte Landesbeamte. Die Voraussetzungen der Pensionsansprüche für den Großteil der Staatsanwälte sind daher in den teilweise divergierenden Landesgesetzen geregelt. Im Folgenden werden die wesentlichen Grundzüge des Bundesrechts dargestellt. In den jeweiligen Landesgesetzen finden sich vergleichbare Vorschriften.

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), auf Englisch abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html.

2 Bundesbeamtengesetz (BBG), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/.

3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvgl/>.

2. Ruhegehalt

Der Anspruch auf das Ruhegehalt entsteht mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Diese wurde in der Vergangenheit schrittweise angehoben. Je nach Geburtsjahr des Beamten liegt sie im Regelfall zwischen 65 und 67 Jahren (Regelaltersgrenze).

Anspruchsberechtigt sind Beamte, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind (§ 4 BeamtVG).

Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich nach der Dienstzeit und der Höhe der letzten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent (§ 14 Abs. 1 BeamtVG). Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltstfähiger Dienstzeit erreicht.

Beamte können auf Antrag auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Allerdings wird das Ruhegehalt dann pro Monat des vorzeitigen Ruhestandes um einen Abschlag in Höhe von 0,3 Prozent gemindert (§ 14 Abs. 3 BeamtVG).

3. Hinterbliebenenversorgung

Als Hinterbliebenenversorgung sind verschiedene Zahlungen vorgesehen, die sich an den Bezügen des verstorbenen Beamten orientieren (§§ 16 ff. BeamtVG). Anspruchsvoraussetzung ist stets, dass der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder der Tod infolge eines Dienstunfalls eingetreten ist.

3.1. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld

Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten seine Bezüge für den Sterbemonat (§ 17 BeamtVG). Nach § 18 BeamtVG wird ein Sterbegeld in Höhe der zweifachen Dienstbezüge bzw. des zweifachen Ruhegehalts gewährt.

3.2. Witwen-/Witwergeld

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des verstorbenen Beamten erhalten Witwen-/Witwergeld in Höhe von 55 Prozent seines Ruhegehalts (§ 20 BeamtVG). Der Anspruch besteht nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG, wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr bestand. Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden, müssen mindestens drei Monate bestanden haben.

Unter den Voraussetzungen des § 22 BeamtVG wird nicht wittwengeldberechtigten Witwen und Wittnern sowie früheren Ehepartnern ein Unterhaltsbeitrag gewährt.

Für den Fall, dass die Witwe/der Wittwer des verstorbenen Beamten erneut heiratet und dadurch ihren/seinen Anspruch auf Wittwen-/Wittwergeld verliert, erhält sie/er eine Wittwenabfindung nach § 21 BeamtVG.

3.3. Waisengeld

Die Kinder eines verstorbenen Beamten erhalten Waisengeld. Für Halbweisen beträgt es 12 Prozent des Ruhealts des Beamten, für Vollweisen 20 Prozent (§§ 23 f. BeamtVG).

4. Finanzierung

Die Kosten der Altersversorgung trägt die jeweilige Anstellungskörperschaft, bei Bundesbeamten also der Bund, bei Landesbeamten das jeweilige Bundesland.

Auf Bundesebene werden die Kosten aus den laufenden Haushalten der jeweiligen Dienstherrn gezahlt. Zudem wurden zur Finanzierungssicherung das Sondervermögen „Versorgungsrücklagen des Bundes“ und der „Versorgungsfonds des Bundes“ geschaffen.⁴

5. Aktuelle Diskussion

In der Vergangenheit ist die Pensionierungswelle von Staatsanwälten und Richtern und die dadurch entstehenden Personallücken in der Justiz in den Fokus geraten. Dies betrifft vor allem die neuen Bundesländer. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurden dort zahlreiche Juristen eingestellt, die ein ähnliches Alter haben und nun zeitgleich die Altersgrenze erreichen. Eine Änderung der Pensionssysteme für Staatsanwälte wird jedoch in keinem der Bundesländer diskutiert.

4 Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bericht für die 19. Legislaturperiode, März 2020, S. 63, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/siebter-versorgungsbericht.pdf;jsessionid=509B8A3CFAA96A1131D8C9517FFB857F.live871?_blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 10. September 2024.